

Eildienst-Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht Siegen

- Allgemeine GV-Eildienstregelung -

Der Eildienst im Gerichtsvollzieherdienst wird durch die Gerichtsvollzieher/innen des Amtsgerichts Siegen nach einem gesonderten Eildienstplan wahrgenommen.

Der Gerichtsvollzieher hat beim Tätigwerden zur Erledigung von Eilaufträgen § 26 GVO zu beachten. Über eine vorgetragene Eilbedürftigkeit entscheidet der Gerichtsvollzieher nach pflichtgemäßem Ermessen unter Würdigung aller Umstände.

Eine Handlung, die im Laufe eines Verfahrens zur Erreichung des Vollstreckungszieles zu außergewöhnlichen Zeiten stattfinden muss, ist kein Eilauftrag, sondern vom zuständigen Gerichtsvollzieher oder dessen Vertreter im Rahmen der geltenden Geschäftsverteilung zu bearbeiten.

An Werktagen innerhalb der Dienststunden ist anstelle des eildiensthabenden Gerichtsvollziehers ebenfalls zunächst der jeweilige ordentliche Gerichtsvollzieher bzw. dessen Vertreter auch für Eilsachen seines Vollstreckungsbezirks zuständig.

Der Eildienst-Gerichtsvollzieher ist unter der dienstlichen Rufnummer 0151 / 61 55 83 87 zu den folgenden Zeiten grundsätzlich telefonisch erreichbar:

montags bis freitags: 06:00 bis 21:00 Uhr,

samstags, sonntags,
sonstige dienstfreie Tage: 10:30 bis 15:30 Uhr.

Die o.g. Rufnummer ist der hiesigen Gerichtsvollzieherverteilerstelle bekanntgemacht.